Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 21.

(No. 1394.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten August 1832., betreffend den Vorbehalt der Rechte der Anwarter bei Fideikommissen der adelichen Gerichtsherren im Herzogthume Westphalen.

Da die nach Erlaß Meiner Order vom 5ten Januar 1830. stattgefundene nähere Ermittelung der Familien-Fideikommisse der adelichen Gerichtsherren im Herzogthume Westphalen, ergeben hat, daß es bei denselben der früher beabsichtigten Feststellung der Verhältnisse der Anwarter durch die Gesetzgebung nicht bedarf; so will Ich hierdurch, dem Antrage des Staatsministeriums vom 31sten Juli d. J. gemäß, die in jener Order zu Gunsten der Anwarter getroffene provisorische Bestimmung für erledigt, gleichzeitig aber erklären, daß unter den Successions-Ordnungen, welche in Folge der Großherzoglich-Hessischen Verordnung vom 1sten Dezember 1807. §. 3. der landesherrlichen Bestätigung zu ihrer Rechtsgültigkeit unterworfen worden, die gesetzliche Successions-Ordnung nicht begriffen sey, die in der Westphälischen Erblandesvereinigung vom Jahre 1590. gegründet ist. Gegenwärtige Order ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 22sten August 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1395.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten September 1832., die Arrest-Anlage auf den Abzugsfähigen Gehaltstheil der in der Rheinprovinz befindlichen Militairpersonen, betreffend.

Auf Ihren gemeinsamen Bericht vom 6ten dieses Monats bestimme Ich hierdurch, daß von jetzt an die Arrest-Anlagen auf den Abzugsfähigen Gehaltstheil der in der Rheinprovinz befindlichen Militairpersonen, sofern sie nicht im Wege der gerichtlichen Exekution erfolgen, auch wenn der Arrestleger mit dem, in Artikel 2. des Dekrets vom 18ten August 1807. erwähnten Schuldtitel versehen ist, nur in Folge der, Artikel 558. der Rheinischen Civilprozeß-Ordnung näher bezeichneten, auf vorgängige Prüfung des Anspruchs selbst und der Gründe des Arrestschlages zu ertheilenden und dem Beschlagnahme-Akte beizufügenden richter- lichen

(Ausgegeben zu Berlin den 22sten November 1832.)

lichen Ermächtigung erfolgen und Statt finden sollen. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung bekannt machen zu lassen, und die sonst etwa erforderlichen Anweisungen zu erlassen. Berlin, den 24sten September 1832.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister, General der Infanterie von Hake, von Kamptz und Mühler.

(No. 1396.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten Oktober 1832., die Verlängerung des Präklusiv-Termins zur Abwickelung des ältern Brand-Entschädigungs-Wesens im Großherzogthume Posen, betreffend.

Nach Ihrem Antrage vom 7ten dieses Monats will Ich, in Berücksichtigung der Störungen, welche der öffentliche Verkehr und Gewerbe-Betrieb des Großherzogthums Posen in den jüngst vergangenen Zeiten erlitten hat, den durch Meine Order vom 29sten August 1829. auf den 1sten dieses Monats bestimmten Präklusiv-Termin zur Nachweisung der unbefriedigten Entschädigungs-Ansprüche aus der aufgelöseten Feuer-Versicherungs-Sozietät des ehemaligen Herzogthums Warschau, bis zum 1sten Oktober 1834. verlängern, und beauftrage Sie, diese Verfügung durch die Gesetzsammlung und die Amtsblätter der beiden Regierungen des Großherzogthums Posen bekannt zu machen, auch den Ober-Präsidenten hiernach mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 24sten Oktober 1832.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn von Brenn.

(No. 1397.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten Oktober 1832., wonach die steuerfreie Einführung von Weizen- und Roggenmehl in Quantitäten über einen Zentner, auf Versendungsscheine aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere, nicht weiter zuzulassen rc.

Bei der mißbräuchlichen Ausdehnung, in welcher nach dem Berichte des Staatsministerii vom 29sten v. Mts. die in den §§. 12. und 15. a. des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820. nachgelassene steuerfreie Einführung des Weizen- und Roggenmehls aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere seither, zur Umgehung der von diesen Mühlenfabrikaten zu entrichtenden Kommunalsteuer, benutzt worden ist, und bei den Nachtheilen, welche hieraus sowohl für den Gemeinehaushalt, als für die Gewerbtreibenden einzelner Städte erwachsen, will Ich, mit Aufhebung obiger Vorschriften, hierdurch bestimmen: daß fortan die steuerfreie Einführung von Weizen- und Roggenmehl in Quantitäten über Einen Zentner, aus einer mahlsteuerpflichtigen Stadt in die

die andere, nicht weiter zugelassen, sondern sowohl die landesherrliche Steuer als der Kommunalzuschlag von solchen Sendungen in derjenigen Stadt entrichtet werden soll, in welche das Mehl zum Verbrauch eingeführt wird. Sie, der Finanzminister, haben demgemäß das weiter Nöthige anzuordnen, zugleich aber auch dahin Vorkehrung zu treffen, daß auf Mühlen, welche innerhalb mahlsteuerpflichtiger Stadtbezirke belegen sind, Weizen und Roggen unter Kontrolle der Steuerbehörde ohne Entrichtung der Mahlsteuer gemahlen werden kann, wenn die Anmeldung vorhergehet, daß das daraus bereitete Mehl nicht in dem Orte, zu welchem die Mühle gehört, verbleiben, sondern in Quantitäten über Einen Zentner versendet werden soll. Dieser Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 24sten Oktober 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1398.) Verordnung, die Feststellung der Bezirke der Hypotheken-Aemter zu Trier, Saarbrück und Prüm, betreffend. Vom 30sten Oktober 1832.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Um die Irrungen und die Zweifel zu beseitigen, welche daraus entstanden sind, daß die Bekanntmachung des Präsidenten und des Ober-Prokurators des Landgerichts zu Trier, die Feststellung der Bezirke der Hypotheken-Aemter zu Trier, Saarbrück und Prüm betreffend, vom 3ten November 1821. nicht vollständig, und namentlich nicht in den Regierungs-Bezirken von Aachen und Koblenz zur Ausführung gekommen ist, verordnen Wir, auf den von der Justiz-Abtheilung des Staatsraths mitberathenen Antrag Unserer Minister der Finanzen und der Justiz, wie folgt:

§. 1. Die von dem Präsidenten und dem Ober-Prokurator des Landgerichts zu Trier unterm 3ten November 1821. erlassene Bekanntmachung, nach welcher die Bezirke der Hypotheken-Aemter zu Trier, Saarbrück und Prüm, nach den Grenzen der, an diesen Orten bestehenden Untersuchungs-Aemter gebildet werden, wird hierdurch von Uns genehmigt. Es werden hiernach nicht allein die Veränderungen aufrecht erhalten, welche innerhalb des Regierungs-Bezirks Trier in jener Bekanntmachung in Ansehung der Bezirke obiger drei Hypotheken-Aemter durch Uebergang einzelner Theile von Saarbrücken nach Trier, und von Trier nach Prüm getroffen worden; sondern es werden auch die in dem Regierungs-Bezirk Trier belegenen Ortschaften, welche bisher zu den, in den Regierungs-Bezirken Koblenz und Aachen bestehenden Hypotheken-Aemtern zu Simmern und Malmedy gewiesen waren, den Hypotheken-Aemtern zu Trier und Prüm beigelegt,

legt, und die zu dem Hypotheken=Amte zu Prüm gehörig gewesenen Ortschaften des Aachener Regierungs=Bezirks gehen an das Hypotheken=Amt zu Aachen über.

§. 2. Den seit jener Bekanntmachung vom 3ten November 1821. bei den in Gemäßheit derselben kompetenten Hypotheken=Aemtern geschehenen Transscriptionen, Inscriptionen und andern hypothekarischen Akten wird, in sofern sie sonst den Gesetzen gemäß sind, vom Tage der erfolgten Eintragung an, die volle gesetzliche Wirkung beigelegt.

§. 3. Gleiche gesetzliche Wirkung sollen aber auch diejenigen Transscriptionen und Inscriptionen und andere hypothekarische Akte behalten, welche bis zur Publikation der gegenwärtigen Verordnung bei denjenigen Hypotheken=Aemtern erfolgt sind, welche abgesehen von der gedachten Bekanntmachung die kompetenten waren, und es behalten deshalb auch die ferner daselbst zu ertheilenden hypothekarischen Auszüge und Bescheinigungen ihre gesetzliche Beweiskraft.

§. 4. Die Erneuerungen der bisher nach §§. 2. und 3. genommenen Inscriptionen müssen, gleich allen übrigen künftigen hypothekarischen Akten, bei den nach §. 1. für kompetent zu achtenden Stellen innerhalb der gesetzlichen Frist vorgenommen werden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchstselbst vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 30sten Oktober 1832.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Maassen. von Kamptz.

(No. 1399.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten Oktober 1832., die Abänderung des Art. 115. des rheinischen Handelsgesetzbuchs, betreffend.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 19ten d. M. will Ich, nach dem Antrage der Handelskammern zu Köln, Elberfeld und Crefeld, den Art. 115. des rheinischen Handelsgesetzbuchs in seiner gegenwärtigen Fassung aufheben und dahin abändern:

die Deckung muß von dem Aussteller des Wechsels oder von demjenigen angeschafft werden, für dessen Rechnung er gezogen ist.

Hat der Bezogene gewußt, daß der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen worden, so kann er sich wegen seiner Deckung nur an den Dritten halten und hat keinen Anspruch an den Aussteller, der jedoch den Indossanten und dem Inhaber persönlich verpflichtet bleibt.

Vorstehende Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 31sten Oktober 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.
